

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. November 2004 beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 lautet:
„(1) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses nach § 22 sind die §§ 82b bis 82d DPL 1972 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied des NÖ Landtages an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.“
2. § 23 Abs. 2 entfällt. In § 23 erhält der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 2.
3. § 23a entfällt.
4. In § 25 Abs. 1 entfällt das Zitat „82c,“.
5. § 36 Abs. 1 lautet:
„(1) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses nach § 35 sind die §§ 82b bis 82d DPL 1972 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied der NÖ Landesregierung an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.“
6. § 36 Abs. 2 und 3 entfallen. In § 36 erhalten die bisherigen Absätze 4 und 5 die Bezeichnungen Abs. 2 und 3. In § 36 Abs. 3 (neu) wird das Zitat „den Absätzen 1 bis 4“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 37 Abs. 1 entfällt das Zitat „82c,“.
8. Nach dem § 54 wird folgender § 55 angefügt:

„§ 55

Bei der Bemessung von Witwen- oder Witwerversorgungsgenüssen nach Todesfällen, die im Zeitraum von 1. Juni 2004 bis 30. November 2004 eintreten, sind die §§ 23, 23a, 25, 36 und 37, jeweils in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung, weiter anzuwenden, sofern

1. bei der Bemessung des Witwen- oder Witwerversorgungsgenusses ausschließlich Berechnungsgrundlagen nach den §§ 23 oder 36 dieses Gesetzes oder nach § 82a Abs. 1 Z. 2, Abs. 1a Z. 2 oder Abs. 2 DPL 1972, jeweils in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung, heranzuziehen sind, und
2. der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss erstmals vor dem 1. Jänner 2005 gebührt.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Juli 2004 in Kraft.